

- Auszug -



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

Allgemeine Finanzprüfung
Gemeinde Mühlhausen 2013 – 2017

Karlsruhe, 26.02.2020

V-ID: 1K-107251

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1.1 Prüfungszeitraum 2013 bis 2017

Im Prüfungszeitraum 2013 bis 2017 haben sich die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde gegenüber dem vorangegangenen Prüfungszeitraum 2009 bis 2012 erheblich verbessert. Sie waren nach den Anforderungen einer stetig gesicherten Aufgabenerfüllung insgesamt zufriedenstellend. Die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung sind zwar weitgehend beachtet worden. Gleichwohl zeigen sich teilweise noch Einnahmereserven.

Die allgemeinen Zuführungen des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt haben insgesamt 9,7 Mio. EUR bzw. 1,9 Mio. EUR/Jahr betragen, womit jahresdurchschnittlich 1,0 Mio. EUR mehr zugeführt worden sind, als ursprünglich erwartet wurde. Im Vergleich zum vorangegangenen Prüfungszeitraum haben die Zuführungen zum Vermögenshaushalt jahresdurchschnittlich um 1,2 Mio. EUR bzw. 166 % zugenommen. Allerdings haben die Zuführungen zum Vermögenshaushalt und die Nettoinvestitionsrate immer noch deutlich unter dem Landesdurchschnitt gelegen.

Die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von insgesamt 16,2 Mio. EUR sind zu 63 % mit Eigenmitteln, zu 17 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und zu 19 % mit Krediten günstig finanziert worden.

Die allgemeine Rücklage hat sich von 2,0 Mio. EUR auf 3,6 Mio. EUR erhöht.

Die Verschuldung im Kämmereihaushalt nahm von 6,5 Mio. EUR auf 6,8 Mio. EUR leicht zu; dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von nunmehr 803 EUR je Einwohner (Landesdurchschnitt mit Eigenbetrieben: 851 EUR/Einw.).

2.1.2 Mittelfristige Finanzplanung bis 2022

Nach der Haushalts- und Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2022 wird im Ergebnishaushalt als Gesamtergebnis ein Fehlbetrag von (saldiert) 0,6 Mio. EUR erwartet.

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von insgesamt 19,2 Mio. EUR sollen zu 36 % mit Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit, zu 17 % mit Nettoinvestitionsfinanzierungsmitteln und zu 31 % mit Krediten finanziert werden, wodurch der Finanzierungsmittelbestand um 3,0 Mio. EUR abnehmen würde.

Der Finanzierungsmittelbestand verringert sich voraussichtlich von 3,3 Mio. EUR auf (nur) noch rd. 0,4 Mio. EUR, womit im Jahr 2022 die Mindestliquiditätsreserve gerade noch erreicht werden könnte. Die Verschuldung im Kämmereihaushalt nimmt planmäßig auf 10,4 Mio. EUR zu (Pro-Kopf-Verschuldung: 1.049 EUR/Einw.).

Da der Nettoressourcenbedarf im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich nicht ganz gedeckt werden kann, ist der Fehlbetrag von 0,6 Mio. EUR in künftigen Haushaltsjahren noch auszugleichen. Da sich die Liquidität praktisch bis auf die gesetzliche Mindestliquiditätsreserve verringern und die Verschuldung um mehr als die Hälfte zunehmen wird, erscheint die Finanzplanung problematisch. Demnach würden die liquiden Mittel ab dem Jahr 2023 voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um die ordentlichen Kredittilgungen aufzubringen. Die Umsetzung des umfangreichen Investitionsprogramms sollte sich daher vor allem an der rechtzeitigen Verfügbarkeit ausreichender Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel und weiterer Zahlungsmittel aus der Investitionstätigkeit orientieren. Außerdem sollten neben der Ausschöpfung aller Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten die konsumtiven Ausgaben unter kritischer Überprüfung der einzelnen quantitativen und qualitativen Leistungsangebote sowie der Freiwilligkeitsleistungen nach Möglichkeit wieder zurückgeführt werden.

(Rdnrn. 1 bis 13)

2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Gesamteindruck, Prüfungsverfahren

Im Ergebnis sind die Aufgaben in den geprüften Verwaltungsbereichen zwar weitgehend ordnungsgemäß und sachgerecht erledigt worden. Allerdings sind einzelne Feststellungen aus der vorangegangenen Prüfung noch nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden, obwohl dies in der Stellungnahme der Verwaltung zugesagt war.

Die Prüfung war erschwert, weil die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte teilweise nicht zeitnah und umfassend bereitgestellt bzw. erteilt werden konnten. Die Prüfung musste aus verschiedenen Gründen mehrmals unterbrochen werden. Die Jahresrechnung 2017 lag der Prüfung erst am 07.10.2019 komplett vor.

Kassenwesen

In den Jahren 2015 bis 2018 wurde die Gemeindekasse nicht bestimmungsgemäß örtlich geprüft. (Rdnr. 15)

Die Dienstanweisung für die Gemeindekasse ist überarbeitungsbedürftig. (Rdnrn. 17 und 25)

Im Prüfungszeitraum wurde regelmäßig Bargeld durch Nichtkassenbedienstete außerhalb der Kassenräume angenommen. Hierfür waren aber keine schriftlichen Regelungen vorhanden. (Rdnr. 21)

Das im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung in örtlichen Schulen geführte Girokonto wurde bisher nicht in den Büchern der Gemeinde nachgewiesen. (Rdnr. 22)

Ein- und Auszahlungen wurden teilweise nicht zeitnah endgültig gebucht. (Rdnr. 23)

Einzelne Forderungen sind noch auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen. (Rdnrn. 27 und 28)

Anwendungsprüfung

Die Zugriffsberechtigungen für das im Finanzwesen eingesetzte Verfahren sind zu überarbeiten. (Rdnr. 32)

Haushalts- und Rechnungswesen

Die Bewirtschaftungsbefugnisse sollten neu geregelt werden. (Rdnr. 34)

Die Jahresrechnungen für die Jahre 2013 bis 2017 wurden jeweils verspätet aufgestellt. (Rdnr. 36)

Der kalkulatorische Zinssatz ist zu überprüfen. (Rdnr. 37)

Die Kasseneinnahmereste im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge sollten vor Übernahme in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 überprüft werden. (Rdnr. 38)

Abwasserbeseitigung

Die Kostenüberdeckungen in den Jahren 2010 bis 2012 wurden nachträglich nicht mehr ermittelt und fristgerecht gebührenwirksam ausgeglichen. (Rdnr. 43)

Die Aussagekraft der haushaltsrechtlichen Ergebnisse ist (wieder) eingeschränkt. Demnach sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2015 bis 2017 nachträglich besonders festzustellen und noch entsprechend gebührenwirksam auszugleichen. Hierbei ist eine verursachungsgerechte Verteilung auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung vorzunehmen. (Rdnr. 44)

Erschließungs- und Anschlussbeiträge

Die satzungsmäßigen Kanalbeiträge für das Baugebiet „Ruhberg II“ wurden noch nicht verrechnet. (Rdnr. 47)

Die Globalberechnungen der Abwasserbeitragssätze sind zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. (Rdnr. 48)